



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

61. Jahrgang

Nr. 12

24.03.2026

Neubau einer 5-gruppigen Kindertageseinrichtung in Oer-Erkenschwick Interessenbekundungsverfahren

Zur Deckung des Bedarfs an Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist der Neubau einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung vorgesehen, in der schwerpunktmäßig Inklusionskinder betreut werden sollen.

Insgesamt ergibt sich ein Bedarf von ca. 78 Plätzen für Kinder über drei Jahren (ü3) und ca. 22 Plätzen für Kinder unter drei Jahren (U3).

Die v.g. Platzzahl bezieht sich auf Kinder ohne Behinderung. Für die Aufnahme von Inklusionskindern ist das Modell „Platzzahlabsenkung“ anzuwenden.

Eine mögliche Aufteilung auf die Gruppenformen (GF) ist zunächst wie folgt vorgesehen:

GF 1 Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt
2 Gruppen mit einer Platzzahl von insgesamt 28 ü3 und 12 U3

GF 2 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren
1 Gruppe mit einer Platzzahl von insgesamt 10 U3

GF 3 Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
2 Gruppen mit einer Platzzahl von insgesamt maximal 50 ü3

Insgesamt ergibt sich hieraus eine Platzzahl von maximal 78 ü3 und 22 U3.

Im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes kann eine Änderung der Aufteilung auf die einzelnen Gruppen auf Antrag erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein reibungsloser Übergang vom U3 – in den ü3-Bereich bei Wechsel der Altersklasse sichergestellt ist.

Die Errichtung der Kindertageseinrichtung kann sowohl als Eigentümer als auch alternativ im Rahmen eines sog. Investorenmodells erfolgen. Der Neubau muss auf dem im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Grundstück errichtet werden. Beim Investorenmodell muss er anschließend vom Investor für die Dauer von 25 Jahren mit Verlängerungsoption für mindestens fünf weitere Jahre an den Träger der Kindertageseinrichtung vermietet werden.

Die lfd. Betriebskosten werden im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes mit Kindpauschalen und beim Investorenmodell zusätzlich mit einem Mietzuschuss gefördert. Eine Übernahme von Trägereigenanteilen an den Betriebskosten durch die Stadt Oer-Erkenschwick kann in Höhe der Differenz zwischen den gesetzlichen Leistungen gem. § 33 des Kinderbildungsgesetzes NRW und 100 v.H. der Kindpauschalen erfolgen. Dies gilt für den Mietzuschuss nach § 34 des Kinderbildungsgesetzes entsprechend.

Vorstellungen des Jugendamtes zur Realisierung der Maßnahme:

Standort der künftigen Einrichtung:

Das Grundstück befindet sich im geplanten Neubaugebiet „Klein-Erkenschwicker-Straße Nord / Bergstraße West“. Es befindet sich somit im Einzugsbereich der Stadtteile Klein-Erkenschwick und Rapen.

Grunderwerb:

Der Käufer übernimmt die Bauherreneigenschaft.

Sollte die Kita im Investorenmodell errichtet werden, beantragt der Träger der Einrichtung den KiBiz-Mietzuschuss beim Jugendamt Oer-Erkenschwick sowie Investitionskostenzuschüsse zur Ausstattung des Gebäudes.

Der Träger kann im Rahmen verfügbarer Bundes- und Landesmittel, unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Landes NRW, Investitionskostenzuschüsse zur Ausstattung beantragen. Im Falle des Eigentums-erwerbs kommen zusätzlich auch Investitionskostenzuschüsse für Baukosten in Betracht.

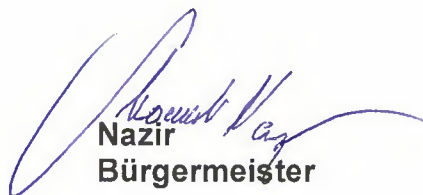
Es ist dann beabsichtigt, den erhöhten Mietzuschuss in Höhe des Betrages für Großstädte ab 100.000 Ew. zu gewähren. Dieser beträgt derzeit je m² Gebäudefläche 13,62 € monatlich, die nach Maßgabe der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz jährlich angepasst wird.

Kaufpreis für das Grundstück:

Der Käufer erwirbt von der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) Oer-Erkenschwick ein Grundstück zur Errichtung einer Kita. Der Kaufpreis steht zum aktuellen Planungsstand noch nicht fest. Die Vermarktung beginnt voraussichtlich erst im kommenden Jahr.

Ihr Interesse bekunden Sie bitte schriftlich bis zum **15.04.2026** (letzter Tag Posteingang).

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Oer-Erkenschwick, 24.03.2026**



Nazir
Bürgermeister